

**Förderrichtlinie der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (KZV LB) gemäß § 105 Absatz 1 a SGB V zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung – Strukturfonds**

**(Strukturfonds-Förderrichtlinie)**

**Präambel**

Die KZV LB, vertreten durch den Vorstand, hat nach § 105 Absatz 1 SGB V alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung im Land Brandenburg zu gewährleisten, zu verbessern und zu fördern.

Zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung hat die KZV LB zur Finanzierung von Fördermaßnahmen einen Strukturfonds gebildet.

Gemäß § 105 Absatz 1a Satz 6 SGB V können für diesen Fonds bis zu 0,2 Prozent der nach § 85 SGB V vereinbarten Gesamtvergütungen sowie durch einen zusätzlichen Betrag in gleicher Höhe von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen zur Verfügung gestellt werden.

Durch die Verwendung der Finanzmittel des Strukturfonds soll eine langfristige Verbesserung der vertragszahnärztlichen Versorgung vor allem im ländlichen und strukturschwachen Raum sichergestellt werden. Prioritär sollen bestehende Praxisstrukturen, insbesondere Praxisübernahmen, gefördert werden.

In der vorliegenden von der Vertreterversammlung beschlossenen Richtlinie sind die Grundsätze zur Verwendung der Mittel des Strukturfonds bzw. der sich daraus ergebenden Maßnahmen zusammengestellt.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diversgeschlechtlicher Form.

## **§ 1 Zuständigkeit**

- (1.) Über die Festlegung der Fördermaßnahmen sowie die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Strukturfonds entscheidet der Vorstand der KZV LB in Abstimmung mit dem Fachausschuss „AG § 105 SGB V“ durch Beschluss.
- (2.) Die Vertreterversammlung der KZV LB beschließt Änderungen der Fördermaßnahmen nur dann, wenn diese eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung darstellen.
- (3.) Über Bewilligungen von Fördermaßnahmen im Einzelfall entscheidet der Vorstand der KZV LB.

## **§ 2 Fördergegenstand und Ziel**

- (1.) Die Mittel des Strukturfonds sollen gemäß § 105 Absatz 1 a Sätze 6,7,8 i.V.m. Satz 3 Nr. 1-4 SGB V insbesondere für folgende Maßnahmen verwendet werden:
  1. Förderung der Praxisübernahme (Anschubfinanzierung)
  2. Förderung der Neuniederlassung (Anschubfinanzierung)
  3. Förderung der Gründung von Zweigpraxen (Anschubfinanzierung)
  4. Förderung von Anstellung
  5. Förderung bestehender Praxen über das durchschnittliche Aufgabebalter hinaus
  6. Förderung von Aus- und Weiterbildung
  7. Zuschuss für versorgungsfördernde Kampagnen
  8. Vergabe von Stipendien
  9. Honorarmaßnahmen als Zuschläge zur Vergütung, sofern sie die Sicherstellung der Versorgung verbessern oder fördern
  10. Förderung eines Mentorenprogramms
- (2.) Die genannten Maßnahmen nach Absatz 1 sind nicht abschließend. Es besteht die Möglichkeit weitere Maßnahmen den Bestimmungen des § 105 Absatz 1 a SGB V entsprechend festzulegen. Die Erweiterung des Maßnahmenkatalogs unterliegt der Entscheidung durch die Vertreterversammlung. Ist eine Maßnahme in den Maßnahmenkatalog aufgenommen, wird der Vorstand mit der Ausgestaltung des Förderverfahrens beauftragt.

## **§ 3 Feststellung von Förderregionen**

Fördermaßnahmen können an die Bedingung einer Tätigkeit in versorgungskritischen Gebieten geknüpft sein.

- (1.) Die Richtlinie knüpft bei der Auswahl der Planungsbereiche als Förderregion grundsätzlich an den zuletzt beschlossenen Bedarfsplan an und bezieht zur Feststellung die Versorgungssituation des kommenden Förderhalbjahres die bedarfsplanungsrelevante Entwicklung des laufenden Jahres ein.
- (2.) Zur Feststellung der Förderregionen können neben der Altersstruktur der Zahnärzte weitere Faktoren wie z.B. Bevölkerungsentwicklungsprognosen einbezogen werden.
- (3.) Innerhalb der Planungsbereiche wird hinsichtlich der Fördersumme differenziert nach Gemeinden/Städten, deren Versorgungsstruktur als „besonders förderfähig“ oder als „förderfähig“ anzusehen ist.

- (4.) Der Vorstand der KZV LB weist zur Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung Förderregionen nach Absatz 3 aus. Diese werden 1- bis 2-mal jährlich festgelegt.
- (5) Die jeweiligen Förderregionen werden zeitnah auf der Internetseite der KZV LB veröffentlicht.

#### **§ 4 Allgemeine Grundsätze zur Verwendung von Strukturfondsmitteln**

- (1.) Die Bewilligung von Fördermaßnahmen ist jeweils separat schriftlich beim Vorstand der KZV LB durch den Förderberechtigten zu beantragen. Der Antrag ist mittels der auf der Internetseite der KZV LB eingestellten Antragsformulare zu stellen.
- (2.) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Vorstand der KZV LB auf Basis der ihm vorliegenden Anträge und verfügbaren Finanzmittel.
- (3.) Der Vorstand der KZV LB entscheidet über die Gewährung und Höhe der Förderung in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Können nicht alle taggleich vollständig eingehenden Anträge aufgrund der Ausschöpfung der Fördermittel positiv beschieden werden, werden vorrangig Anträge in Planungsbereichen mit bestehender oder in absehbarer Zeit drohender Unterversorgung (§ 100 Absatz 1 Satz 1 SGB V) berücksichtigt. Hat der Landesausschuss eine entsprechende Feststellung nicht getroffen, sind zunächst die besonders förderfähigen Gebiete zu berücksichtigen.
- (4.) Der Vorstand der KZV LB entscheidet über die Gewährung und Höhe der Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel durch Verwaltungsakt (Bescheid). Der Verwaltungsakt kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.
- (5.) Erfüllt der Förderungsberechtigte mehrere förderfähige Tatbestände, so ist die Gewährung mehrerer Förderungen nebeneinander grundsätzlich möglich.
- (6.) Der Förderberechtigte ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung oder auf deren Höhe haben können, der KZV LB unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er ist ferner verpflichtet, der KZV LB auf Anfrage alle für die Prüfung der Fördervoraussetzungen, insbesondere ob und inwieweit der Förderzweck erfüllt wurde bzw. wird, notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (7.) Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 4 sind die gewährten Zuschüsse vom Förderempfänger zurückzuzahlen. Gleiches gilt für den Fall, dass vom Förderempfänger unzutreffende Angaben gemacht worden sind und dadurch eine Förderung ausgelöst wurde.
- (8.) Der Vorstand der KZV LB kann auf Antrag in begründeten Härtefällen von der in Absatz 7 geregelten Verpflichtung abweichen.
- (9.) Die besonderen Voraussetzungen für die Bewilligung einer in § 2 dieser Richtlinie genannten Fördermaßnahme sowie Umfang und Höhe der jeweiligen finanziellen Förderung werden in separaten ausführungsbestimmenden Richtlinien geregelt, die vom Vorstand erlassen werden.
- (10.) Mittel, die im vorgesehenen Verwendungszeitraum nicht ausgezahlt werden, können im begründeten Einzelfall in den darauffolgenden Verwendungszeitraum übertragen werden.

## **§ 5 Ermächtigung des Vorstandes**

- (1.) Die Vertreterversammlung ermächtigt den Vorstand der KZV LB zum Erlass von ausführungsbestimmenden Richtlinien zur konkreten Umsetzung der Fördermaßnahmen. § 1 Absatz 1 dieser Förderrichtlinie bleibt davon unberührt.
- (2.) Der Vorstand der KZV LB entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden begrenzten Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen durch Beschlüsse.

## **§ 6 Transparenz**

- (1) Der Vorstand berichtet regelmäßig den Mitgliedern des beratenden Fachausschusses „AG § 105 SGB V“.
- (2) Die KZV LB erstellt jährlich einen im Internet zu veröffentlichenden Bericht über die Verwendung der Mittel des Strukturfonds (§ 105 Absatz 1 a Satz 6, 7 SGB V i.V.m. § 105 Absatz 1 a Satz 5 SGB V).

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Vertreterversammlung der KZV LB hat in ihrer Sitzung vom 03. Dezember 2022 die Förderrichtlinie Strukturfonds beschlossen. Diese tritt zum 01.01.2023 in Kraft.